Orgel- und Harmoniumbauer (Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe)

Stellungnahme	für die Wiedereinführung der Meisterpflicht
	Unterlagen: ▪ Stellungnahme ▪ Stellungnahmen folgender Orgelsachverständigen pro Wiedereinführung der Meisterpflicht: ○ Orgelbaumeister Peter Mönch, von der Handwerkskammer Ulm als Sachverständiger für Orgel– und Harmoniumbau öffentlich bestellt und vereidigt ○ Orgelbaumeister Andreas Schulz, von der Handwerkskammer Berlin als Sachverständiger für Orgel– und Harmoniumbau öffentlich bestellt und vereidigt ○ Prof. Dr. Michael G. Kaufmann, Orgelsachverständiger für die Erzdiözese Freiburg und die Badische Landeskirche, Leiter der Aus- und Fortbildung von Orgel- und Glockensachverständigen an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg ○ Dr. Martin Kares, Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden ○ Thomas Wilhelm, Vorstandsmitglied der Vereinigung der Orgelsachverständigen Deutschlands (VOD), Orgelsachverständiger Zentrum Verkündigung der EKHN ▪ BDO-Handreichung „Elektrotechnik im Orgelbau“ (2015) ▪ BDO-Handreichung „Schimmelpilz-Sanierung im Orgelbau“ (2017) **Berufsausbildungsverordnung: Verordnung über die Berufsausbildung zum Orgelbauer und zur Orgelbauerin (Orgelbauerausbildungsverordnung – OrgBAusbV), ab 01.08.2019** https://www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/regulation/orgelbauer_2019.pdf https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl119s0092.pdf%27%5D__1560615105678 **Meisterprüfungsverordnung: Orgel- und Harmoniumbauermeisterverordnung – (OrgHbMstrV) 1997** http://www.gesetze-im-internet.de/orghbmstrv/OrgHbMstrV.pdf
Tarifbindung	Keine grundsätzlich verpflichtende Tarifbindung. Der Bund Deutscher Orgelbaumeister als Dachverband empfiehlt seinen Mitgliedsbetrieben allerdings die Ausbildungsvergütungen und Löhne in Anlehnung an die jeweiligen Tarife des Tischlerhandwerks zu gestalten.

Kriterium		Berufsbild/Beleg
Gefahrgeneigtheit: Schutz von Leben und Gesundheit	Beispiele für gefahrgeneigte Tätigkeit Im Orgelbau sind einige Berufe oder zumindest wesentliche Teile davon vereint, die auch ab 2004 zulassungspflichtiges Gewerbe geblieben sind. Darunter sind z.B.: • Tischler • Elektrotechniker • Metallbauer • Maler und Lackierer	• Tragwerk- sowie Rasterwerkplanung und -bau für viele Tonnen schwere und teils haushohe Instrumente mit teils mehrere Zentner schweren Pfeifen • Arbeiten auf Baugerüsten in öffentlichen Gebäuden • Elektrische Ton- und Registertrakturen: Kleinspannungsanlagen (Gleichstrom) mit teils sehr hohen Strömen • Umgang mit Bleilegierungen im Metallpfeifenbau • Umgang mit chemischen Mitteln gegen Holzschädlinge und Schimmelpilze • Umgang mit Mitteln zur Holzoberflächenbehandlung • Zugang zu Pfeifen und Orgelteilen über Leitern und teils schmale Laufböden in großen Höhen Der Orgelbau wird bei der Berufsgenossenschaft in der Gefahrklasse der Großmusikinstrumente mit der Wertezahl 4,7 taxiert. Hier einige Berufe <u>mit Meisterpflicht</u> deren Fachwissen in einigen wesentlichen Teilen ebenfalls in der Ausbildung zum Orgelbauer vermittelt wird, mitsamt der entsprechenden Gefahrenklasse (GK) zum Vergleich: • Tischler: BG Holz und Metall GK 4,09 • Metallbau: BG Holz und Metall GK 5,94 • Elektrotechn. Großgeräte: BG ETEM GK 5,4 • Elektrotechn. Kleingeräte: BG ETEM GK 4,0
	Gab es eine **Veränderung des Berufsbildes** von 2003 – 2019 in Hinblick auf Gefahrgeneigtheit, - Ausbildungsverordnung - Meisterprüfungsverordnung - beruflichen Realität (inklusive Darstellung Veränderung von Arbeitstechniken, nur Aspekt Gefahrgeneigtheit)?	• Ausbildungsverordnung neu, gültig ab 08.2019, aufgenommen wurde jetzt auch die vertiefende Kenntnisvermittlung elektrischer Schaltungen und Steuerungen. (vergl. §4 (3) 2. u. 3. a) - f), §13 (2)2. sowie §14 (1)8). • Meisterprüfungsneuordnung ist für 2020 geplant • Meisterprüfungsverordnung 1997: Gefahrgeneigtheit in Meisterprüfungsverordnung, siehe unten • Die Gefährlichkeit der alten, teils historischen Kleinspannungsanlagen der Orgelelektrik werden seit etwa 10 Jahren vermehrt erkannt und auch von TÜV und (Kirchen-)Gebäudeversicherern geprüft, was bereits in manchen Fällen zur kompletten Stilllegung von Orgeln geführt hat. • elektronische Steuerungsanlagen in Orgeln werden zunehmend komplexer • Schimmelpilzbefall nimmt seit Jahren dramatisch zu und erfordert zunehmend eine fachlich versierte Komplettberatung durch fachkundige Personen wie zum Beispiel den Orgelbaumeister. • Bleikorrosion bei altem Pfeifenwerk ist ein in den letzten Jahren durch die verschiedensten Forschungsinstitutionen immer wieder untersuchtes Phänomen. Es erfordert spezielles Fachwissen, da ansonsten bei unsachgemäßer Behandlung die historisch sehr wertvolle Substanz unwiederbringlich zerstört ist.

		Argumentation Gefahrgeneigtheit über Ausbildungsberufsbild: **gelbe Markierungen: Gefahrgeneigtheit** **Auszüge aus dem Ausbildungsberufsbild vom 11.02.2019** § 4, (3) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Orgelbau sind: 1. Bauen von Windladen und Windversorgungssystemen, 2. Herstellen von Spieltischen, 3. Installieren von elektrischen und elektronischen Bauteilen, 4. Herstellen von Gehäusen, 5. Anfertigen und Montieren von Trakturteilen sowie 6. Montieren und Einregulieren von Orgeln (4) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Pfeifenbau sind: 1. Herstellen von Platten für Metallpfeifen,… (5) Die Berufsbildpositionen der fachrichtungsübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind: 1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht, 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie 4. Umweltschutz… § 8 (2) Im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,… 11. Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung zu berücksichtigen… § 12 (1) Im Prüfungsbereich Entwurf und Fertigung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,… 5. Mechaniken und Schaltungen herzustellen und zu regulieren,… 8. Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz,…

		§ 13 (1) Im Prüfungsbereich Durchführen von Teilarbeiten hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,… 7. Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz,… (2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind zwei der folgenden Tätigkeiten zugrunde zu legen: 1. Legen einer gleichstufig temperierten Stimmung, 2. Einbauen und Verkabeln von Registerschaltungen,… § 14 (1) Im Prüfungsbereich Planen und Konstruieren hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,… 8. elektrische und elektronische Bauteile auszuwählen und zu verbinden,… 10. Verfahren der Oberflächenbehandlung unter Einhaltung des Gesundheits- und Umweltschutzes auszuwählen und anzuwenden,… § 19 (1) Im Prüfungsbereich Entwurf und Fertigung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,… 10. Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz,… § 20 (1) Im Prüfungsbereich Durchführen von Teilarbeiten hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,… 9. Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz,… § 21 (1) Im Prüfungsbereich Planen und Konstruieren hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,… 9. Verfahren der Oberflächenbehandlung unter Einhaltung des Gesundheits- und Umweltschutzes auszuwählen und anzuwenden,… **Auszüge aus Ausbildungsrahmenplan** (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) h) Arbeitsabläufe eigenständig und im Team planen und festlegen und dabei technologische, wirtschaftliche, ökologische, terminliche und sicherheitstechnische

		Gesichtspunkte, betriebliche Prozesse sowie vor- und nachgelagerte Bereiche und gewerkeübergreifende Leistungen berücksichtigen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) e) Leitern und Gerüste auswählen und auf Verwendbarkeit und Betriebssicherheit prüfen sowie Arbeitsgerüste auf- und abbauen f) Hebe- und Transportgeräte auswählen und einsetzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4) e) Hilfsstoffe, insbesondere Klebstoffe, Lacke und Beizen, nach Verwendungszweck unterscheiden und anwenden (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) a) Oberflächen, insbesondere Metall- und Holzoberflächen, hinsichtlich der Bearbeitung und Nutzung beurteilen b) Verfahren der Oberflächenbehandlung sowie Auftragstechniken unterscheiden c) Oberflächenbehandlungsverfahren festlegen und Oberflächenbehandlungsmittel und Beschichtungsmittel auswählen und für die Verarbeitung vorbereiten d) Oberflächenteile vorbereiten und vorbehandeln e) Eigenschaften und Reaktionen von Oberflächenbehandlungsmitteln, insbesondere von Beizen und Lacken, unterscheiden f) Oberflächen, insbesondere durch Schleifen, Grundieren, Beizen, Lackieren und Polieren, bearbeiten g) Oberflächen vor Beschädigungen schützen h) Oberflächenfehler und -schäden feststellen und beheben i) Qualität von behandelten Oberflächen beurteilen j) Korrosionsschutzmittel und Konservierungsschutzmittel auftragen k) Oberflächenbeschichtungsmittel, Hilfs- und Reststoffe lagern und der Entsorgung zuführen l) kontaminierte Oberflächen erkennen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen m) Gefährdungen durch Gefahrstoffe erkennen und Maßnahmen zum Gesundheitsschutz, zum Umweltschutz und zum Arbeitsschutz ergreifen (§ 4 Absatz 3 Nummer 2) g) Beleuchtungen in Spieltische einbauen Installieren von elektrischen und elektronischen Bauteilen (§ 4 Absatz 3 Nummer 3) a) elektrische und elektronische Bauteile nach Verwendungszweck unterscheiden und auswählen

		b) Regeln für Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten mit Niederspannung anwenden und dabei Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften beachten c) Bauteile, insbesondere Setzer- und Koppelanlagen, nach Konstruktionsvorgaben zusammenfügen und installieren und dabei Verkabelungsvorschriften beachten d) Schaltkreise innerhalb des Orgelsystems verlegen und verbinden e) elektromechanische und elektrotechnische Funktionsprüfungen durchführen und Ergebnisse dokumentieren f) Fehler und Störungen ermitteln und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen (§ 4 Absatz 3 Nummer 4) c) Tragwerkteile anfertigen e) Gehäuseeinzelteile zu Gehäusen montieren (§ 4 Absatz 3 Nummer 5) e) Doppeltrakturen unterscheiden, einbauen und regulieren (§ 4 Absatz 3 Nummer 6) a) Örtlichkeiten zum Aufbau von Orgeln prüfen und einmessen sowie Baustelle einrichten b) Ständerwerk und Gehäuse vor Ort aufbauen, Windladen legen und Orgelteile montieren (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) b) Legierungen hinsichtlich ihrer Zusammensetzungen, Schmelz- und Gießtemperaturen bestimmen und kontrollieren c) Platten in benötigten Stärken gießen g) Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie Unfallverhütungsvorschriften beim Umgang mit flüssigen Metallen beachten (§ 4 Absatz 4 Nummer 2) f) Längsnähte vorbereiten und löten, insbesondere Löttemperatur beachten j) Kerne auflöten Herstellen von lingualen Metallpfeifen (§ 4 Absatz 4 Nummer 3) a) Bauformen und Materialzusammensetzungen von lingualen Pfeifen unterscheiden und nach Verwendungszweck auswählen b) Mensurentabellen für Lingualpfeifen lesen und nach vorgegebenen Eckwerten erstellen c) Zungenpfeifenteile, insbesondere Zungenblatt, Kopf, Stimmkrücke und Stiefel, herstellen

		d) Resonatoren, insbesondere trichterförmige, zylindrische und Sonderformen, herstellen e) Kehlen, insbesondere nach deutschen, englischen und französischen Bauarten, herstellen f) Resonatoren mit Kopf verbinden, insbesondere durch Löten g) Zungenpfeifenteile, insbesondere Kopf, Kehle, Zungenblatt, Keil und Stimmkrücke, zu Lingualpfeifen montieren h) Stiefel auf die Kopfkonstruktionen anpassen Kröpfen von Metallpfeifen (§ 4 Absatz 4 Nummer 4) a) Kropfformen unterscheiden und nach Vorgaben auswählen b) Kropfsegmente unter Berücksichtigung der Pfeifenlängen nach angegebenen Maßen berechnen und trennen c) Pfeifen im 45-Grad-Winkel, 90-Grad-Winkel, 180-Grad-Winkel und im 360-Grad-Winkel kröpfen Reparieren und Ergänzen von Metallpfeifen (§ 4 Absatz 4 Nummer 5) a) Pfeifen nach Bauweisen, Konstruktionsmerkmalen, Funktionszusammenhängen und historischen Gesichtspunkten beurteilen b) Mensuren aufnehmen, dokumentieren und rekonstruieren c) Materialzusammensetzungen und -stärken bestimmen d) Pfeifen und Pfeifenteile nach Vorgaben reparieren und ergänzen Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen Umweltschutz (§ 4 Absatz 5 Nummer 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären

		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
Schutz von **Kulturgütern**	Beschreibung der relevanten Kulturgüter und der Tätigkeit mit den Kulturgütern, Beispiele?	• Denkmalgerechte Restaurierung, Schutz und Pflege teils Jahrhunderte alter Instrumente (Orgelbaufamilien Silbermann, Schnitger, Ladegast, Stumm, usw.) • Unfachmännisch und deshalb mangelhaft oder falsch restaurierte Instrumente sind u.U. der Nachwelt für immer verloren • Schutz historischer Instrumente vor Schäden durch Schimmelbefall und Bleikorrosion • Kenntnisse der Bestimmungen des Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) sind zwar nicht Bestandteil des Ausbildungsrahmenplans, aber wichtiges Thema der Meisterausbildung
	Immaterielles Kulturgut der UNESCO?	• Orgelbau und Orgelmusik in Deutschland wurden von der UNESCO 2014 national und 2017 international zum immateriellen Kulturgut der Menschheit ernannt • https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-12/BVIKE_Eintr%C3%A4ge%20%28DE%29.pdf
Verwandtschaft von Berufen		Tischler, Elektrotechniker, Metallbauer, Maler und Lackierer

Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Orgel- und Harmoniumbauer-Handwerk (Orgel- und Harmoniumbauermeisterverordnung - OrgHbMstrV) 30.07.1997
- Auszug-

gelbe Markierungen: Gefahrgeneigtheit

1. Abschnitt Berufsbild
§ 1 Berufsbild
(1) Dem Orgel- und Harmoniumbauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:
1. Disposition, Entwurf, Planung, Mensuration, Herstellung, Montage, Intonation und Stimmung von Orgeln und Harmonien,
2. Instandhaltung, Umgestaltung und Restaurierung von Orgeln und Harmonien.

(2) Dem Orgel- und Harmoniumbauer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:
1. Kenntnisse der Orgeln und Harmonien,
2. Kenntnisse der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe,
3. Kenntnisse der berufsbezogenen Gütebestimmungen,
4. Kenntnisse der Funktionsweisen der verschiedenen Systeme von Orgeln und Harmonien,
5. Kenntnisse der mechanischen, pneumatischen und elektrischen Trakturen sowie der Anwendungsmöglichkeiten elektronischer Bauelemente,
6. Kenntnisse der Disposition, des Entwurfs, der Planung, der Mensuration, der Herstellung, der Montage, der Intonation und der Stimmung von Orgeln und Harmonien,
7. Kenntnisse der berufsbezogenen Bau- und Stilkunde,
8. Kenntnisse der berufsbezogenen Musik- und Musikinstrumentengeschichte,
9. Kenntnisse auf dem Gebiet der Musiktheorie,
10. Kenntnisse der berufsbezogenen Physik, insbesondere Mechanik, Pneumatik, Elektrik, Akustik und Statik,
11. Kenntnisse der Instandhaltung, Umgestaltung und Restaurierung von Orgeln und Harmonien, insbesondere nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten,
12. Kenntnisse der berufsbezogenen Bestimmungen und Normen sowie der berufsbezogenen Vorschriften des Umwelt- und des Denkmalschutzes,
13. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
14. Anfertigen von Dispositionen und dazugehörigen Mensuren,
15. Entwerfen, Skizzieren und Berechnen,
16. Anfertigen und Lesen von Entwurfs- und Fertigungszeichnungen, Grundrißplänen und Raumskizzen,
17. Bestimmen und Prüfen der Werkstoffe,
18. Bearbeiten der Werkstoffe, insbesondere Sägen, Hobeln, Bohren, Stemmen, Fräsen, Furnieren und Schleifen,
19. Herstellen lösbarer und unlösbarer Verbindungen, insbesondere Holz- und Metallverbindungen,
20. Anfertigen von Instrumententeilen, insbesondere von Pfeifen,
21. Bearbeiten von Oberflächen,
22. Zusammenbauen von Orgeln und Harmonien sowie deren Teilen,
23. Intonieren von Orgeln und Harmonien,
24. Stimmen von Orgeln und Harmonien, insbesondere Legen von Stimmungen verschiedener Systeme,

25. Pflegen von Orgeln und Harmonien,
26. Pflegen und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

2. Abschnitt
Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung
§ 5 Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)
(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:
1. Technische Mathematik:
a) Hebel-, Winkel-, Übersetzungs- und Kräfteberechnungen,
b) Berechnung von Windanlagen, Ventilen und Windsteuerungen sowie Windverbrauchsberechnungen,
c) Berechnung von elektrischen Widerständen, Strömen, Spannungen und Leistungen,
d) statische Berechnungen, insbesondere von Gewichtsverteilung und Lastpunkten,
e) Mensuration,
f) Schallberechnungen,
g) Flächen-, Volumen- und Körperberechnungen, insbesondere Abwicklungen;
2. Fachtechnologie:
a) Dispositionen, Mensuren und Intonation,
b) Funktionsweisen und Bearbeitung von berufsbezogenen Instrumententeilen,
c) Konstruktion und Zusammenbau,
d) Restaurierung von Orgeln und Harmonien,
e) berufsbezogene Physik, insbesondere Mechanik, Pneumatik, Elektrik, Akustik und Statik,
f) berufsbezogene Bestimmungen und Normen sowie berufsbezogene Vorschriften des Umwelt- und des Denkmalschutzes,
g) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes;
3. Werkstoffkunde:
Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung und Entsorgung der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe;
4. Bau- und Stilkunde, Musik- und Musikinstrumentengeschichte, Musiktheorie:
a) Baukunde, insbesondere Denkmalpflege,
b) Stilkunde,
c) Musik- und Musikinstrumentengeschichte,
d) Musiktheorie;
5. Kalkulation:
Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

Relevante Zahlenreihen zu Lehrlingsbestand, bestandene Gesellenprüfung, bestandene Meisterprüfung, Betriebe Endbestand, Betriebe Zugänge, Betriebe Abgänge von 1998 bis 2018, sowie Diff. [%] 1998-2004, Diff. [%] 2004-2010, Diff. [%] 2011-2018 und Diff. [%] 2004-2018

Die Zahlen der bestandenen Meisterprüfungen schwanken enorm von Jahr zu Jahr und liegen ab 2004 zum größten Teil im einstelligen Bereich. Daher sind hier die prozentualen Differenzangaben statistisch nicht mehr aussagefähig.

	1998	**1999**	**2000**	**2001**	**2002**	**2003**	**2004**	**2005**	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	Diff. [%] 1998 -2004	Diff. [%] 2004 -2010	Diff. [%] 2011 -2018	Diff. [%] 2004 -2018
Lehrlings-bestand 31.12.	254	244	223	216	217	205	185	201	177	173	161	149	144	138	136	123	116	113	117	116	124	-27,17	-22,16	-10,15	-32,97
bestandene Gesellen-prüfung	62	65	73	52	32	50	41	40	49	30	48	34	36	30	31	27	54	52	24	28	29	-33,87	-12,20	-3,33	-29,27
bestandene Meister-prüfung	21	9	10	3	10	14	4	6	11	2	5	1	8	1	6	4	4	1	8	1	4	-80,95	100,00	400,00	+-0
Betriebe Endbestand	345	346	351	362	362	364	381	399	410	415	412	420	419	418	422	422	428	424	419	425	422	10,43	9,97	0,96	10,76
Betriebe Zugänge	21	18	17	29	17	22	43	41	31	28	22	32	19	21	20	19	23	20	13	21	18	104,76	-55,81	-14,29	-58,14
Betriebe Abgänge	16	17	12	18	17	20	26	23	20	23	25	24	20	22	16	19	17	24	18	15	21	62,50	-23,08	-4,55	-19,23

www.ekiba.de

Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 22 69 · 76010 Karlsruhe

Orgel- und Glockenprüfungsamt
Blumenstraße 1-7
76133 Karlsruhe
Telefon (0721) 9175-304
Telefax (0721) 9175-306
AZ: 61-33 Orgel

martin.kares@ekiba.de

17. Juni 2019

I. An den
Bund Deutscher Orgelbaumeister
Allkofen 208
84082 Laberweinting

Betr.: Wiedereinführung der Meisterpflicht

Sehr geehrter Herr Jann,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden und als Stellvertretender Vorsitzender der Vereinigung der Orgelsachverständigen Deutschlands unterstütze ich die Bestrebungen, die Meisterpflicht im Orgelbauhandwerk wieder einzuführen.

Die Flut von Betriebsgründungen nach Aufhebung der Meisterpflicht im Jahre 2004 in der Folge von Betriebsschließungen und Mitarbeiterabbau hat dazu geführt, dass etliche zum Teil wenig qualifizierte Orgelbauer als Ein-Personen-Betriebe durch die Lande ziehen und ihre Dienste anbieten.

Auch in der Evangelischen Landeskirche in Baden gab es Fälle, wo Nichtmeister Arbeiten an Orgeln ausgeführt haben, die im Nachgang zum Teil erhebliche Nacharbeiten notwendig machten. Dies betraf die Arbeitsfelder Wartung, Generalüberholung sowie Orgelüberarbeitung. Gerade auch auf dem Arbeitsgebiet Elektrische Sicherheit kam es in mehreren Fällen zu fahrlässigen Einschätzungen und Empfehlungen an die Orgeleigentümer, die den Personen- und Brandschutz betrafen.

Eventuell könnte man bei der Wiedereinführung der Meisterpflicht eine Ausnahmegenehmigung für mobile, nicht ortsfeste Orgelinstrumente (Truhenorgeln, Claviorgani, Kleinpositive) vorsehen, um künstlerisch besonders begabten Personen einen alternativen Einstieg in die Welt des Orgelbaus zu ermöglichen.

Ich wünsche dem Bund deutscher Orgelbaumeister gutes Gelingen für das Vorhaben.

Freundliche Grüße

Martin Kares

Dr. Martin Kares

Prof. Dr. Michael G. Kaufmann
Musikwissenschaftler, Organist, Orgelsachverständiger

D-76855 Annweiler am Trifels
Madenburgstraße 16
Fon +49/6346/6980842
Mob +49/151/74409744
Mob +49/152/33929202
E-Mail m_g_k@web.de

Bund Deutscher Orgelbaumeister e.V.
Allkofen 208
D-84082 Laberweinting

16. Juni 2019

info@deutscher-orgelbau.de

Wiedereinführung der Meisterpflicht

Sehr geehrter Herr Jann,
sehr geehrte Damen und Herren,

der deutsche Orgelbau und die deutsche Orgelmusik sind seit dem 7. Dezember 2017 Immaterielles Kulturerbe der Menschheit. Diese Auszeichnung der UNESCO zeigt, welche Bedeutung in Deutschland sowohl das Handwerk des Orgelbaus als auch das Spielen von Orgelmusik seit dem Mittelalter bis in die Gegenwart besitzt.

Als Autor des nationalen und internationalen UNESCO-Antrags ist mir die Weitergabe von Wissen und Können besonders wichtig. Im Orgelbau geschieht diese in einem direkten Verhältnis zwischen dem Meister und dem Lehrling und garantiert somit dauerhaft das hohe Niveau der in Deutschland anerkannten und etablierten Orgelbaumeisterwerkstätten im Bereich von Neubauten, Sanierungen und (bei zusätzlicher Eignung) Restaurierungen von Orgeln. Denn nur auf diese Weise ist die hohe Qualität beim Erlernen und Anwenden der handwerklichen Techniken innerhalb des dualen Ausbildungssystems gewährleistet, damit es zu einer kreativen Auseinandersetzung mit dem Instrument Orgel in seinen unterschiedlichen Ausprägungen führen kann. Eine fundierte Ausbildung mit dem praktischen und theoretischen Erwerb der im Orgelbau benötigten umfangreichen Fähigkeiten und Fertigkeiten kann jedoch nur ein Meisterbetrieb leisten, denn die zu findenden Klein- oder Ein-Mann-Betriebe bilden v.a. wegen dafür ermangelnder Strukturen und fehlender Kompetenz nicht aus.

Als Orgelsachverständiger für die Erzdiözese Freiburg und die Badische Landeskirche sowie als Leiter der Aus- und Fortbildung von Orgel- und Glockensachverständigen an der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg (http://www.hfk-heidelberg.de/Hochschule/HFK/index.php?id=114) unterstütze ich den Antrag des Bundes Deutscher Orgelbaumeister (BDO) zur Wiedereinführung der Meisterpflicht. Im Rahmen meiner Tätigkeit habe ich bedauerlicherweise auch mit Fällen zu tun, bei denen Arbeiten an Orgeln nicht zufriedenstellend erledigt werden: Reparaturen sind schlampig bis fehlerhaft ausgeführt, Stimmungen lassen die Kenntnisse von Temperierungssystemen und ein geschultes Gehör vermissen, eine

intellektuell reflektierende Auseinandersetzung mit dem Phänomen Orgel anhand des konkret bearbeiteten Instruments hat nicht stattgefunden, so daß Bastellösungen eine solide Fertigung ersetzen. Verantwortlich dafür sind fast immer Firmen, deren Inhaber keinen Meisterbrief erworben haben und denen daher tiefergehende Kenntnisse in dem von ihnen zu verantwortenden Metier abgehen. Die Beanstandungen mit der Folge von teilweise umfangreichen Nacharbeiten zur Erzielung einer Nachhaltigkeit sind seit der Abschaffung der Meisterpflicht mehr geworden. Der verantwortungsvolle Umgang mit den finanziellen und personellen Ressourcen der Auftraggeber (kirchliche und politische Gemeinden, Privatpersonen und Institutionen), der Einsatz der von Spendern, Sponsoren, Stiftungen, der sogenannten öffentlichen Hand u.a. anvertrauten Gelder und der aufgrund des in den vergangenen Jahrzehnten gestiegenen Ausbildungsniveaus vorhandene werkinterpretatorische Anspruch der haupt- und nebenamtlichen Organisten auf ein gleichermaßen technisch und klanglich zuverlässig funktionierendes sowie künstlerisch aussagekräftiges Musikinstrument verlangen gleichsam von selbst die Wiedereinführung der Meisterpflicht im Orgelbau.

Ich befürworte daher den Antrag und wünsche ihm den erhofften Erfolg!

Mit freundlichem Gruß

Prof. Dr. Michael G. Kaufmann

VOD Vereinigung der Orgelsachverständigen Deutschlands

Vereinigung der Orgelsachverständigen Deutschlands

Thomas Wilhelm
Orgelsachverständiger
Zentrum Verkündigung
der EKHN
Markgrafenstraße 14
60487 Frankfurt

An den
Bund Deutscher Orgelbaumeister
Allkofen 208
84082 Laberweinting

Betreff: Wiedereinführung der Meisterpflicht im Orgelbau

Sehr geehrter Herr Jann,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich unterstütze das Vorhaben, die Meisterpflicht im deutschen Orgelbau wieder einzuführen.

In den letzten zehn Jahren kam es zu einer verstärkten Betrachtung der elektrischen Anlagen im Orgelbau aufgrund brandschutztechnischer Vorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen. Gerade beim Orgeln aus der Wiederaufbauphase nach dem Krieg gibt es hohen Sanierungsbedarf komplexer elektrischer Anlagen im besonders gefährlichen Hoch-Ampere-Bereich.
Hier dürfen nur kompetente Fachleute eingesetzt werden, die im Rahmen ihrer Ausbildung solche Anlagen kennen und bearbeiten gelernt haben bzw. die Grenzen erkennen, ab denen Fachingenieure hinzugezogen werden müssen.

Hinzu kommen Pflege, Reparaturen, Restaurierungen und Orgelneubauten in einer vielfältigen und komplexen Orgellandschaft. Um dem spezifischen Instrument und den denkmalpflegerischen Belangen gerecht zu werden im Hinblick auf Materialwahl, Verarbeitung und künstlerischer Ausrichtung, ist umfangreiches Wissen vonnöten. Zu erwähnen ist auch der verantwortungsbewußte Umgang mit Umwelteinflüssen wie zum Beispiel Schimmel. Schließlich ist auch der Bereich der Ausbildung zur Fortführung des Orgelbauhandwerks und der Orgelbautradition zu nennen.

Diesen Aspekten wird durch eine umfassende Meisterausbildung wohl am besten Rechnung getragen.

Freundliche Grüße

Thomas Wilhelm
Mitglied des Vorstandes der VOD

Andreas Schulz
öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständige für das Orgelbauhandwerk
der Handwerkskammer Berlin

Mörchinger Str. 43F
14169 Berlin
☏ 030-8129 8263
0152 29 5566 45
info@osv-schulz.com

Datum 18.06.2019

OSV ANDREAS SCHULZ MÖRCHINGER STR. 43F 14169 BERLIN

Bund Deutscher Orgelbaumeister e.V.
Allkofen 208

84082 Laberweinting

-

Meisterpflicht im Orgelbau

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen ich Stellung in der Frage der Meisterpflicht zur Führung eines Betriebes im Orgel- und Harmoniumbauerhandwerk.

Was die Situation zur Qualität bei Reparaturen, Restaurierungen und ganz grundsätzlich dem Erhalt von Orgeln angeht, lässt sich die Frage der Qualifikation, ob dies von einem Orgelbauer mit oder ohne Meistertitel ausgeführt worden ist, nicht ohne weiteres beantworten. Es kommt bei diesen Arbeiten in allererster Linie auf Erfahrung an, die sich ein gewissenhafter Orgelbauer über Jahrzehnte angeeignet hat – ob mit oder ohne Meistertitel. Auch ein Meisterbetrieb kann in die Situation kommen, nachbessern oder sich gar mit einem unabhängigen Sachverständigen auseinandersetzen zu müssen. Nach meiner Erfahrung gehen jedoch Betriebe, die von Orgelbaumeistern geführt werden, mit den Fragen im Bereich aktueller Vorschriften zu Elektroinstallationen oder Schädlings- und Schimmelbefall professioneller um, als so manche Werkstätten ohne Meister, die es hier nicht allzu genau nehmen wollen oder können.

Die Qualitätsfrage beim Neubau von Orgeln stellt sich heute im Vergleich zum Stand vor zehn oder mehr Jahren anders dar. Der Anteil an Zulieferung von Teilen und technischen Einheiten ist bei vielen Werkstätten stark angestiegen. Dies ist nicht zuletzt eine Frage der Personal- bzw. Mitarbeiterstruktur (wie viele Gesellen, Lehrlinge oder gar Meister beschäftigt der Betrieb). Wenn es um Fragen einer sicheren Statik des Instruments geht (Orgeln erreichen mitunter

beträchtliche Höhenmaße und ergeben nicht unerhebliche Lastpunkte), ist das entsprechende Wissen, wie es bei der Meisterschulung erfolgt, unabdingbar.

In diesem Punkt, genauso wie denen der Betriebsführung, Rechnungswesen und Ausbildung, lässt sich die Meisterschule und deren erfolgreicher Abschluss heute mehr denn je nicht wegdenken. In größeren Betrieben mit über 20 Mitarbeitern, von denen es heute bezeichnender Weise weit weniger gibt als vor zehn, fünfzehn Jahren, wurde dies über ein ausreichendes Potential an Mitarbeitern ausgeglichen. Kleinere Werkstätten - zudem ohne Meisterqualifikation - schwächeln genau in diesem Punkt, zum Nachteil der gesamten Branche.

Ausbildung und berufliche Qualifikation stehen in einem weiteren Zusammenhang zur Frage der Meisterpflicht in unserem Handwerk. Es ist jungen Menschen schwer zu vermitteln, dass mit Abschluss der Gesellenprüfung der berufliche Weg erledigt ist, es keiner besonderen Qualifikation mehr bedarf und entsprechende Anerkennung ausbleibt. Der Beruf verliert dadurch enorm an Attraktivität. Vergleichbare Entwicklungen sehen wir in anderen europäischen Ländern, die in früheren Zeiten große Orgelbaunationen darstellten. Persönlich darf ich anmerken, wie viel es mir an Anerkennung durch Kunden (Organisten, Verwaltung von Kirche und öffentlichen Auftraggebern sowie Architekten) gerade auch im Ausland brachte, als Meister aufzutreten. Wer seinen Betrieb als Meister führt, garantiert in der Regel umfassenden Wissensstand und Verantwortungsbewusstsein, die es zu erhalten, weiter zu entwickeln und weiter zu geben gilt. Defizite in den zuletzt genannten Punkten sind aktuell nicht zu übersehen und haben seit Abschaffung der Meisterpflicht zugenommen.

Abschließend sei angemerkt, dass die Bestellung zum öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen den Meistertitel erfordert. Wenn dieser Amtsperson die Führung eines Betriebes abverlangt wird, gleichzeitig jedoch der Meistertitel überflüssig ist, entsteht eine fragwürdige Diskrepanz.

Ich halte es für unabdingbar, zur Führung eines Betriebes verpflichtend den Meistertitel zu erwerben. Es ist dies keine interne Angelegenheit von Handwerkskammern oder Innungen, sondern vielmehr ein in unserer Gesellschaft etabliertes Verständnis, über ein so umfangreiches Handwerk, wie es der Orgelbau seit Jahrhunderten darstellt.

Andreas Schulz
Orgelbaumeister
Von der Handwerkskammer Berlin
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Orgel- und Harmoniumbau
Sachverständiger des BdO

PETER MÖNCH

Obertorstraße 13
88662 Überlingen

T. 07551-62200
Fax 07551-3505
pm@moench-orgelbau.de

Peter Mönch Obertorstraße 13 88662 Überlingen

Bund Deutscher Orgelbaumeister e.V.
Allkofen 208
84082 Laberweinting

Datum 14.06.2019

Stellungnahme zur Wiedereinführung der Meisterpflicht im Orgelbau

Sehr geehrte Damen und Herren,

selbst Meister und Restaurator im Orgel- und Harmoniumbauerhandwerk nehme ich auch aus der Erfahrung als von der Handwerkskammer Ulm für dieses Handwerk öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger Stellung.

Die meisten Punkte pro Meisterpflicht sind in den Antragsunterlagen des Bundes Deutscher Orgelbaumeister e.V. und der Bearbeitung des Fragebogens dazu bereits ausführlich dargelegt. Aus über 40 Jahren Selbständigkeit und meinem Sachverständigenamt möchte ich allerdings ergänzen, dass in der Zeit nach Wegfall der Meisterpflicht eine deutliche Zunahme von Ein-Mann-Betrieben im Orgelbau festzustellen war, deren Gründung in den meisten Fällen erst durch diesen Wegfall ermöglicht wurde. Einige davon haben aus der Not heraus die Selbständigkeit gewählt, da in dieser Zeit die Arbeitsplätze rar gesät waren.
Was damals vielleicht als vorteilhaft angesehen wurde um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, hat rückblickend und langfristig gesehen doch große Nachteile gebracht, wie vom BDO ausführlich beschrieben.

Aus meiner Sicht hat sich bei der Qualität der ausgeführten Arbeiten von Nichtmeister-Betrieben in den letzten 15 Jahren doch recht drastisch gezeigt, dass sich die fehlende Ausbildung zum Orgelbaumeister in einer deutlichen Zunahme der Beanstandungen und Mängel niederschlägt. Bei Streitfällen zwischen Nichtmeistern und Kirchengemeinden wird oft sichtbar, dass die Ursache schlicht im fehlenden Fachwissen liegt. Fachwissen, das in den entsprechenden Meisterkursen vermittelt wird.

Die Wiedereinführung der Meisterpflicht in unserem anspruchsvollen Handwerk ist meines Erachtens mehr als gerechtfertigt.

Freundliche Grüße
Peter Mönch